



IN ZUSAMMENARBEIT MIT:

Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung,
Milchwirtschaft, Wild und Fischerei
Baden-Württemberg (LAZBW)
Fachbereich Wildforschungsstelle des Landes BW
Atzenberger Weg 99
88326 Aulendorf

Wildforschungsstelle des
Landes Baden-Württemberg



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

WEITERE INFORMATIONEN

www.landwirtschaft-bw.de
www.wildtierportal-bw.de/lebensraumfoerderung

IMPRESSUM

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Pressestelle
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 126 2355
E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de
Internet: www.mlr-bw.de
Bilder: Scholl, John, Eick
Drucknummer: 24-2021-25



FAKT - E 7

Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen

Lebensräume für Niederwild



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



WECHSELNDE LEBENSÄÄUME

Die Blüh-, Brut- und R¼ckzugsfl¼chen sind wichtige Lebensr¼ume und Strukturelemente in unserer Kulturlandschaft. Unsere Landwirtinnen und Landwirte erh¼ohen dadurch zum einen die Strukturvielfalt in der Feldflur, zum anderen finden zum Beispiel Rebhuhn, Feldhase und Insekten das komplette Jahr ¼ber Nahrung und Deckung. Durch das j¼hrliche „Rotieren“ ¼ber die Fl¼che sind ¼ltere Bl¼hbereiche, wie auch frisch aufgelaufene Stellen zu finden und vor allem f¼r Jungtiere leicht erreich- und begehbar. Der so angelegte ganzj¼hrige Lebensraum erf¼llt in der Feldflur f¼r eine Vielzahl an Wildtieren, Feldv¼geln und Insekten vielf¼ltige Funktionen.

Das Land Baden-W¼rttemberg unterst¼tzt daher seit 2019 Landwirtinnen und Landwirte bei der Anlage von Blüh-, Brut- und R¼ckzugsfl¼chen als Lebensr¼ume f¼r Niederwild finanziell.

BL¼HENDER LEBENSRAUM:

- erh¼oht die Biodiversit¼t in Feld und Flur
- bietet Strukturvielfalt f¼r Wildtiere und Insekten
- ist Nahrungsquelle f¼r Rebhuhn, Feldhase & Co.
- bietet R¼ckzugsr¼ume und Deckung
- f¼rdert Bl¼tenbesucher und N¼tzlinge
- dient der Vernetzung von Lebensr¼umen

F¼RDERVORAUSSETZUNGEN:

- Antragsstellung ¼ber FAKT
- Mindestgr¼oÙe 0,3 Hektar
- keine Obergrenze beim Fl¼chenumfang
- bei streifenf¼rmiger Ansaat: Mindestbreite 10 Meter
- Aussaat mit vorgegebener FAKT-Bl¼hmischung
- Aussaatst¼rke 10 Kilogramm / Hektar
- Aussaat bis zum 15. Mai, auch Sp¼tsommersaat im Vorjahr m¼glich
- Winterruhe bis zum 15. Januar, danach Mulchen und Bodenbearbeitung auf ca. der H¼lfte der Fl¼che (mind. 1/3, max. 2/3) f¼r Neuansaat der H¼lfte bis zum 15. Mai
- Bodenbearbeitung und Neueinsaat finden wechselseitig auf der F¼rderfl¼che statt
- Schr¼pfchnitt ab 15. Juli nur im Neusaatanteil erlaubt, wenn Verunkrautung einen Deckungsgrad von ¼ber 75 Prozent ausmacht
- kein Einsatz von Pflanzenschutz- und D¼ngemitteln
- MaÙnahme ist w¼hrend des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fl¼che durchzuf¼hren
- **F¼rdersatz 540 Euro/Hektar**

Im letzten Verpflichtungsjahr ist die ackerbauliche Nutzung ab 1. September m¼glich.

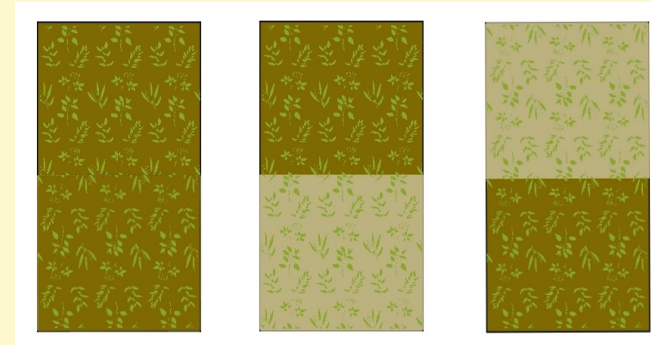
FOLGENDE BL¼HMISCHUNG IST ZUL¼SSIG:

¼berj¼hrige Mischungen M3.

Die Beschriftung M3 muss auf dem Sackanh¼nger und Lieferschein vorhanden sein.

Weitere Informationen zu den Bl¼hmischungen erhalten Sie unter: www.ltz-augustenberg.de

UMSETZUNGSSCHEMA



1. Jahr: Einsaat auf kompletter Fl¼che, keine Pflege.
2. Jahr: Neueinsaat auf 50 Prozent der Fl¼che, 50 Prozent keine Pflege.
3. Jahr: Neueinsaat und Brachefl¼che werden getauscht.

